

II - **2504** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Wien, am 22. Juni 1977

1150 IAB**1977-06-27****zu 11951**

An den
Präsidenten des Nationalrates

in Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat KRAFT und Genossen haben am 13. Mai 1977 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 410, unter Nr. 1195/J-NR/1977 folgende schriftliche Anfrage an mich gerichtet:

Nach der derzeitigen Rechtslage werden den ehemaligen Angehörigen der Deutschen Wehrmacht, die als Offiziere, Unteroffiziere und Heeresbeamte beim österreichischen Bundesheer Dienst versehen, die Zwischendienstzeiten zwischen der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg bis zum Eintritt in die B-Gendarmerie bzw. das Bundesheer nur zu 50 % angerechnet.

Dieser Zustand wird von den betroffenen Personen im Hinblick auf die Gleichheit vor dem Gesetz als eine grobe Benachteiligung betrachtet. Vergleichsweise wurden nämlich den ehemaligen aktiven Berufsmilitärpersonen der Ersten Republik beim Wiedereintritt in das Bundesheer 1955 die Zwischendienstzeiten voll angerechnet. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht also zwischen den ehemaligen Angehörigen des Bundesheeres der Ersten Republik und den ehemaligen Angehörigen der Deutschen Wehrmacht bei der Anrechnung der Zwischendienstzeiten eine unterschiedliche Behandlung, die im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit nicht gerechtfertigt erscheint.

Der betroffene Personenkreis von ehemaligen Angehörigen der Deutschen Wehrmacht, die nunmehr als Offiziere,

- 2 -

Unteroffiziere und Heeresbeamte beim österreichischen Bundesheer ihren Dienst versehen, betrachten dies vor allem auch deshalb als eine grobe Benachteiligung, weil gerade dieser Personenkreis besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt war und beim Aufbau der B-Gendarmerie und des Bundesheeres große Leistungen erbracht hat.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß in Österreich zum Unterschied von anderen Staaten die Kriegsdienstleistung ohnedies nur einfach angerechnet wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler nachfolgende

Anfrage:

1. Ist Ihnen der oben bezeichnete Sachverhalt bekannt ?
2. Sind Sie bereit, die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit bei den Offizieren, Unteroffizieren und Heeresbeamten des österreichischen Bundesheeres, die ehemalige Angehörige der Deutschen Wehrmacht sind, die Zwischendienstzeiten zwischen der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg bis zum Wiedereintritt in die B-Gendarmerie bzw. in das Bundesheer voll angerechnet werden ?

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Der bezeichnete Sachverhalt ist mir bekannt, doch vermag ich mich der in der Anfrage enthaltenen rechtlichen Beurteilung aus folgenden Gründen nicht anzuschließen:

In den vom Zwischenzeitengesetz betroffenen Fällen lag bereits ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor, dessen Anrechenbarkeit ab der vorzeitigen Ruhestandsversetzung bis zur Reaktivierung durch die Sonderregelungen des Zwischenzeitengesetzes gewährleistet wird. Aufgabe des Zwischenzeitengesetzes ist es somit,

- 3 -

einen Ausgleich von Härten zu gewähren, die anlässlich der Neubildung der Personalstände im Jahre 1945 durch Nichtübernahme von Personen entstanden sind, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen.

Für den von Ihnen angeführten Personenkreis trifft dies nicht zu. Diese Personen standen in keinem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Soweit sie durch die Kriegsdienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einem anderen durch den Krieg gegebenen Grund am Eintritt in den öffentlichen Dienst gehindert waren, wird ihnen diese Zeit gemäß Art. II Abs. 1 Z. 5 und 6 bzw. gemäß Art. II Abs. 2 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 198/1969, ohnehin zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet. Ähnliche Anrechnungsbestimmungen enthält auch § 53 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBI. Nr. 340, für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten.

Nach dem Ablauf der angeführten Zeiträume lag für die betreffenden Personen keine kriegsbedingte Eintrittsbehinderung in den öffentlichen Dienst mehr vor. Die Tatsache, daß bestimmte Verwendungen, wie der Dienst als Berufssoldat durch längere Zeit im Bundesdienst nicht vorgesehen waren, stellt ebensowenig ein gesetzlich zu berücksichtigendes Hindernis für den Eintritt in den Bundesdienst dar, wie die Tatsache, daß in vielen Bereichen mangels freier Dienstposten keine Aufnahmen erfolgten. Ich vermag daher keine unsachliche Differenzierung in der Behandlung der in der Anfrage gegenübergestellten Personengruppen zu erkennen.

2. Aus den dargelegten Gründen kann ich eine Änderung der geltenden Rechtslage in der in der Anfrage gewünschten Richtung nicht vertreten.

